

II-2355 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 8. April 1974

No. 1214/3

A n f r a g e

der Abgeordneten DDr. KÖNIG
und Genossen

Dr. Johanna Bayes

an den Herrn Bundesminister für Justiz

betreffend Akteneinsicht durch wissenschaftliche Institutionen
ohne Behördencharakter

Vor kurzem wurde bei Gerichtsbehörden, vor allem dem Landesgericht für Strafsachen Wien und dem Kreisgericht Steyr, das Ersuchen gestellt, Mitarbeitern eines Instituts für Kriminalsoziologie Einsicht in verschiedene Gerichts- und Verwaltungsakten über einzelne Strafhäftlinge oder Untersuchungsgefangene zu gewähren.

In diesem Zusammenhang sollen Bedenken aufgetaucht sein, ob eine solche Vorgangsweise durch § 82 StPO gedeckt sei, zumal die Auffassung, daß Akteneinsicht an jedermann zu gewähren sei, der ein rechtliches Interesse habe, nur in einem Kommentar (Foregger-Serini: Strafprozeßordnung 1972, Seite 86), nicht aber im Gesetz selbst enthalten ist.

Die gefertigten Abgeordneten sehen die Bedenklichkeit des Vorganges vor allem darin, daß allenfalls der Persönlichkeitschutz, der auch Verdächtigen und Verurteilten zustehen muß und im Zusammenhang mit der notwendigen Resozialisierung von Strafgefangenen von besonderer Bedeutung ist, gefährdet sein könnte, wenn Personen Akteneinsicht erhalten, die nicht Beamte oder beedete Vertragsbedienstete des Bundes sind und daher nicht den Sanktionen des § 101 StG und jenen der Dienstpragmatik bzw. des Vertragsbedienstetengesetzes unterliegen.

- 2 -

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Justiz folgende

A n f r a g e :

- 1) Welchem Zweck dient das Begehren nach Akteneinsicht durch Mitarbeiter des Institutes für Kriminalsoziologie?
- 2) Welchen Status genießt dieses Institut; ist es einer Lehrkanzel einer österreichischen Hochschule angegliedert?
- 3) Sind die Mitarbeiter dieses Institutes Bundesbeamte, die einen Amtseid abgelegt haben oder Vertragsbedienstete, die angelobt wurden und in dieser Eigenschaft zur Amtverschwiegenheit verpflichtet sind?
- 4) Wenn nein, welche Vorkehrungen wurden getroffen, daß bei Bewilligung der Akteneinsicht in solchen Fällen der Persönlichkeitsschutz der Betroffenen gewährleistet bleibt?